



Nachruf

Am 15. Februar 2004 ist Herr Altbürgermeister

Dr. Klaus Saalfeld

(Träger der Kommunalen Dankurkunde)

im Alter von 69 Jahren verstorben.

Herr Dr. Klaus Saalfeld war von 1990 bis 1996 erster Bürgermeister des Marktes Pförring. Als Amtstierarzt war Herr Dr. Klaus Saalfeld von 1969 bis 1972 für den Altlandkreis Ingolstadt und ab 1972 bis 1990 für den Landkreis Eichstätt tätig.

Der Verstorbene hat sich mit großem persönlichen Einsatz tatkräftig und verantwortungsbewusst für die Belange des Marktes Pförring und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie für den Landkreis Eichstätt eingesetzt. Aufgrund seiner großen Verdienste wurde ihm 1996 die Kommunale Dankurkunde verliehen.

Der Landkreis Eichstätt dankt den Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 17. Februar 2004
Dr. Xaver Bittl
Landrat

Inhalt:

- 28 Kreisausschusssitzung am 2. März 2004
- 29 Sitzung des Sozialhilfeausschusses
- 30 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1 (Schulzentrum Schottenau)
- 31 Jägerprüfung 2004, (2.Termin)
- 32 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Wintershof
- 33 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 34 Haushaltsplan 2004 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan (Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

28 Kreisausschusssitzung

Am Dienstag, **2. März, 16:00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072

Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

- I. Öffentlicher Teil
 - 1. Stellenplan
 - 2. Verschiedenes

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

29 Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Am Dienstag, **02. März 2004, um 14.00 Uhr** findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Sitzung des Sozialhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt.

- 1. Bericht über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe im Haushaltsjahr 2003
- 2. Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2004
- 3. Kooperationsvereinbarung mit dem Arbeitsamt – Zwischenbericht
- 4. Gesundheitssystemmodernisierungsgesetz – Umsetzung von § 264 SGB V
- 5. Informationen zum Vollzug des Grundsicherungsgesetzes
- 6. Pflegebedarfsplanung für stationäre Einrichtungen der Altenhilfe im Landkreis Eichstätt – Aktualisierung der Bestandszahlen.
- 7. Sonstiges, Anfragen, Hinweise.

30 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1

Öffentlicher Auftraggeber: a) Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17.1

Art des Auftrages: c) Ausführung von Metallbauarbeiten

Ort der Ausführung: d) Schulzentrum Schottenau,
Schottenau 16
85072 Eichstätt

Art und Umfang der Leistung: e) Erneuerung von Aluminium-Fenstern ca. 90 Stück
Größe ca. 2220 x 2220 mm

Aufteilung in Lose: f) nein

Einbringung von Planungsleistungen: g) nein

Ausführungsfrist: h) 19. KW 2004 – 34. KW 2004

Anforderungen: i) Versand der Unterlagen ab 23.02.2004.

Der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden entfällt für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System. Diese können die kompletten Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und downloaden. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de oder unter Tel. 089/69 39 07 11

oder schriftlich mit Verrechnungsscheck an

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2,
Hochbauverwaltung, 85072 Eichstätt

Planeinsicht: siehe o)

- Kostenbeitrag: j) gegen Verrechnungsscheck €20,00 Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- Ende der Angebotsfrist: k) 16.03.2004 – 11.00 Uhr
- Angebote an: l) Anschrift siehe o)
- Sprache: m) deutsch
- Anwesende: n) Bieter und deren Bevollmächtigte
- Angebotseröffnung: o) 16.03.2004 – 11.00 Uhr
Landratsamt Eichstätt,
Residenzplatz 2, Zimmer Nr. 140,
1. Stock
Tel. 08421/70246, Fax 08421/70229
- geforderte Sicherheiten: p) Vertragserfüllung:
5 % der Brutto-Auftragssumme
Gewährleistung:
3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme
- Zahlungsbedingungen: q) gemäß VOB
- Bietergemeinschaften: r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter
- geforderte Eignungsnachweise: s) vergleichbare Arbeiten in den letzten 3 Jahren
- Bindefrist: t) 11.05.2003
- Auskünfte bei: v) Anschrift siehe o)
- Vergabepflichtstelle: VOB-Stelle Oberbayern
Maximilianstraße 39, 80538 München

Eichstätt, 17.02.04
gez. Dr. B i t t l,
Landrat u. Verbandsvorsitzender

31 Jägerprüfung 2004 , (2.Termin)

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 12.01.2004, Nr. R4-7931-1312

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2004 findet gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung –JFPO) vom 28.11.2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am

Dienstag, 29 Juni 2004 statt,

Beginn: 09:00 Uhr.

Prüfungsbewerber für die Jägerprüfung 2004 die im Landkreis Eichstätt ihren Wohnsitz haben, oder hier den Ausbildungslehrgang besucht haben, können sich bis **spätestens 29. April 2004** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift bei der Unteren Jagdbehörde am Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zimmer 209, anzumelden. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörde sind auch die Gemeinden zur Entgegennahme von Anmeldungen zuständig.

Hat ein Prüfungsbewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der genannte Termin ist eine Ausschlussfrist. Anmeldungen, die nach dem 29.04.04 beim Landratsamt eingehen, müssen zurückgewiesen werden. Antragsformblätter auf Zulassung zur Jägerprüfung sind beim Landratsamt vorrätig.

Für die Abnahme der Jägerprüfung wird eine Gebühr von € 255,00 erhoben. Die Verwaltungsgebühr beträgt €7,50. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kreiskasse einzuzahlen.

Bewerber, bei denen sich nach der Anmeldung ein Wohnungswechsel ergibt, haben die Änderung ihrer Anschrift der Zulassungsbehörde oder der Regierung von Oberbayern mitzuteilen.

Mit der Anmeldung sind gemäß § 6 Abs. 1 JFPO vorzulegen:

- Der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
- ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf;
- bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters;
- der Nachweis über die jagdliche Ausbildung (§ 4 Abs. 1 und 2 JFPO), oder bei Prüfungsbewerber außerhalb Bayerns über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherren. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat.
- Nachweis über die Teilnahme an einem Fallenlehrgang; auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn der Prüfungsbewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung die schriftliche Erklärung abgibt, auf die Fallenjagd zu verzichten. Der Verzicht kann widerrufen werden, wenn die Teilnahme an einem Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 15 Juni 2004 bei der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung eines Falknerjagdscheines an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagdwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr €170,00 beträgt. Bei der Anmeldung haben diese Bewerber zusätzlich eine Erklärung abzugeben, dass sie nur an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen. Bei der eingeschränkten Jägerprüfung entfällt der Prüfungsteil "jagdliches Schießen und Handhabung der Waffe".

Die Einladung der Prüfungsteilnehmer erfolgt schriftlich durch die Regierung von Oberbayern.

Eichstätt, den 13.02.2004
Landratsamt
I. A. S t e i n e r, Regierungsrätin z. A.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

32 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Wintershof

Einladung zur Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Wintershof in der Dienstversammlung im Gasthaus Bergluft, Wintershof, Eichstätt, am **Sams- tag, den 06. März 2004, 19.30 Uhr** an alle feuerwehrendienstleistenden (aktiven) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wintershof und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nach § 8 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFWG) sind der Kommandant und der Kommandanten-Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Feuerwehrrkommandant kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Wahlvorschläge sind in der Dienstversammlung zu machen. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber eine Mehrheit, so findet Stichwahl statt. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde.

Wahlberechtigte sind alle Feuerwehrdienstleistenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Oberbürgermeister
2. Tätigkeitsberichte
3. Bildung eines Wahlausschusses
4. Wahl des Kommandanten
5. Wahl des Kommandanten-Stellvertreters
6. Verschiedenes

Eichstätt, den 16.02.2004
 Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Gemeinde Lenting

33 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat Lenting am 03.02.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO nach rechtsaufsichtlicher Prüfung mit Schreiben vom 16.02.2004 des Landratsamtes Eichstätt bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.972.546 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	579.781 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer (A)	300 v.H.
Grundsteuer (B)	275 v.H.
Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang in der Gemeindeverwaltung Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 13, öffentlich aufgelegt.

Gemeinde Lenting, 19. Februar 2004
 Ludwig Wittmann, 1. Bürgermeister

Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

34 Haushaltsplan 2004 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (FN BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.490.000,-- EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.993.500,-- EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord in 85080 Gaimersheim, Untere Marktstraße 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Gaimersheim, den 29. Januar 2004
 gez. Knapp, Verbandsvorsitzender